



Bauherr

GENEHMIGT: 07.06.2021

Gemeinde Walenstadt

Bau und Umwelt

unter Vorbehalt der Bedingungen in der Baubewilligung

Städtlibungert Walenstadt Nutzungskonzept

Ausgangslage

Per 31. Dezember 2008 hat die Gemeinde Walenstadt das 7'402 m² grosse Grundstück Nr. 255 "Städtlibungert" mit Auflagen geschenkt bekommen. Im Schenkungsvertrag vom 27. März 2008 sind in Art. 19 die wichtigsten obligatorischen Bestimmungen erwähnt.

So darf der Städtlibungert nie an Dritte weiterveräussert werden. Das Schenkungsobjekt soll in die Grünzone Erholung umgezont und der Allgemeinheit als Erholungsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Widmung des Ökonomiegebäudes soll eng in Zusammenhang mit der Nutzung des Städtlibungerts stehen.

Im Rahmen der Zonenplan-Revision, genehmigt am 30. April 2014, wurde der Städtlibungert in die Grünzone G / Fi (Freihaltung innerhalb Bauzone) umgezont.

An der kommunalen Volksabstimmung vom 11. April 2021 genehmigte die Bürgerschaft das Budget und den Steuerfuss 2021. Ein Bestandteil des Budgets 2021 bildet die Umsetzung des Projektes zur sanften Öffnung des Städtlibungerts.

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, dass der Städtlibungert für die nächsten Generationen erhalten und geschützt sowie als Naherholungsraum der Öffentlichkeit zur massvollen Benützung zur Verfügung gestellt wird.

An sämtlichen Informationsveranstaltungen wurde die massvolle Öffnung des Städtlibungerts als sehr positiv aufgenommen.

Nutzungen

Der Städtlibungert ist während der Zeit vom 15. März bis 15. November, jeweils von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr (vom 15. März – 30. April und 1. September – 15. November jeweils von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr), für die Öffentlichkeit zugänglich. Die vorgesehenen, zeitlich eingeschränkten Nutzungen im Umgebungsbereich des Bungert-Stalls respektieren die zentrale Lage des Städtlibungerts mit den angrenzenden Wohnhäusern und deren Bewohnern.

Die im Bungert-Stall eingebaute Toilette ist auch für Personen mit Behinderung nutzbar. Die WC-Anlage ist, wie die witterungsgeschützte, abtrennbare Nische, während den Öffnungszeiten (08.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr) zugänglich. Der Zugang zur WC-Anlage ist während der Dämmerung bis zur Schliessung der Anlage mit einer abgeschirmten Beleuchtung im Bodenbereich gewährleistet.

Ausserhalb der Betriebszeiten (22.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr) wird der Zugang zum Städtlibungert mechanisch oder elektronisch verschlossen. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die Gemeinde oder den Sicherheitsdienst. Vor Ort wird mittels einer Informationstafel auf die Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- Nicht erlaubt ist der Einsatz von Verstärkeranlagen und das Zünden von Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem.
- In den Innenräumen gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- Im Städtlibungert besteht ein generelles Feuerverbot.
- Der Einsatz von Grilliergeräten ist nur bei bewilligten Anlässen gestattet.
- Das Aufstellen von Zelten, Pavillons oder ähnlichem ist verboten.
- Innerhalb des Städtlibungerts besteht für Hunde eine generelle Anleinepflicht.

Bewilligungspflicht für Anlässe und Veranstaltungen

Auf ein schriftliches Gesuch hin erteilt die politische Gemeinde jährlich maximal 24 Bewilligungen für die Durchführung kleinerer Anlässe. Die Belegungen sind derart begrenzt, indem pro Wochenende (Freitag-Sonntag) nur ein Anlass bewilligt wird. Darunter fallen Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Neuzuzüger-Apéro, Begrüssung Jungbürger), der Ortsgemeinde Walenstadt (monatliche Städtli-Führungen) sowie kulturelle Kleinanlässe (u.a. Kultur im Kulturgut, Lesungen, Vorträge, Kleinkunst-Ausstellungen, Apéros).

Die Zeitfenster werden so bewilligt, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr (Art. 6, Lärmschutzreglement vom 6. Juli 2006) respektiert wird.

Da der Bungert-Stall nicht beheizt ist, reduziert sich die Nutzungsdauer für Innen-Anlässe auf den Zeitraum 15. April bis 15. Oktober.

Einmal jährlich findet mit den Anwohnern ein Austausch über die gemachten Erfahrungen statt.

Bewirtschaftung, Reinigung und Abfallentsorgung

Die Bewirtschaftung (Ver- und Entsorgung) und die Reinigung des Gebäudes samt WC-Anlage und Umgebung wird durch die Gemeinde bewerkstelligt.

Die Wiese wird nach klaren Vorgaben extensiv bewirtschaftet. Es wird die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen angestrebt.

Die Vermietung und der Belegungsplan regelt die Abteilung Liegenschaften. Auf der Homepage der Gemeinde wird auf einer laufend aktualisierten Liste ersichtlich sein, an welchen Daten im Städtlibungert bewilligte Anlässe stattfinden.

Dieses Nutzungskonzept bildet ein integrierender Bestandteil der baurechtlichen Bewilligung.

Walenstadt, 3. Mai 2021

Der Gemeinderat

**Politische Gemeinde
Walenstadt**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

